



SATZUNG

§1_NAME, RECHTSFORM

1. Die Stiftung führt den Namen: **Kunst- und Kulturstiftung Taunusstein**
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stadt Taunusstein und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung kann die Stadt Taunusstein die Verwaltung des Stiftungsvermögens ihrer Hausbank übertragen.

§2_STIFTUNGSZWECK

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur in der Stadt Taunusstein, vorrangig der kulturellen Jugendbildung und der musikalischen Früherziehung. In diesem Sinne sollen bis auf weiteres mindestens 50% der Erträge aus dem jeweiligen Stiftungsvermögen der Musikschule HünstettenTaunusstein zufließen. Im Übrigen sollen stiftungseigene Projekte finanziert oder Projekte anderer gemeinnütziger Kulturträger gefördert werden.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des §57 Abs.1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß §58 Nr.1 AO tätig wird.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3_STIFTUNGSVERMÖGEN

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen in Höhe von 210.000,00 € (in Worten: zweihundertzehntausend Euro) ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).



§4_ VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß §58 Nr.7 und Nr.12 AO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5_ STIFTUNGSGREMIEN

1. Gremien der Stiftung sind das Kuratorium, der Stiferrat u. d. Künstlerische Beirat.
2. Die Mitglieder der Gremien berufen jeweils aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n. Deren/Dessen Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger bzw. bis zu ihrer möglichen Wiederwahl im Amt.
3. Alle Gremienmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§6_ KURATORIUM

1. Das Kuratorium besteht aus geborenen und berufenen Mitgliedern. Ihm gehören als geborene Mitglieder an:
 - › die Stifterinnen und in ihrer Nachfolge der/die jeweilige Vorsitzende des Stiferrates
 - › der/die Bürgermeister/in der Stadt Taunusstein
 - › der/die Vorstandsvorsitzende der Hausbank der Stadt Taunusstein
 - › der/die jeweilige Leiter/in der Musikschule HünstettenTaunussteinDas Kuratorium kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen.
2. Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
 - › Vergabe der Stiftungsmittel
 - › Berufung der weiteren Mitglieder des Kuratoriums
 - › Berufung der Mitglieder des Stiferrats
 - › Berufung der Mitglieder des Künstlerischen Beirats
 - › Entgegennahme und Verabschiedung der Berichte des Treuhänders
 - › Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung der StiftungGegen die Entscheidungen des Kuratoriums steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit



einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

4. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Stifterrates und der Stadt Taunusstein.

§7 STIFTERRAT

1. In den Stiferrat können alle natürlichen und juristischen Personen berufen werden, die eine Zustiftung von mindestens 10.000,00 € geleistet haben. Der Stiferrat wird berufen, sobald neben den Gründungstifterinnen mindestens eine weitere Person das Aufnahmekriterium nach Satz 1 erfüllt.
2. Natürliche Personen sollen ihre Mitgliedschaft im Stiferrat persönlich ausüben, sie können sich auf Sitzungen vertreten lassen. Nach dem Ausscheiden einer natürlichen Person aus dem Stiferrat erfolgt keine Nachfolge. Juristische Personen benennen jeweils in eigener Entscheidung eine Vertretung für den Stiferrat.
3. Aufgabe des Stifterrates ist es, das Kuratorium bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die Stiftung nach außen zu repräsentieren und weitere Zustifter für die Stiftung zu gewinnen. Zudem nimmt der Stiferrat jährlich den Bericht des Kuratoriums entgegen. Änderungen der Stiftungssatzung sowie Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stifterrates.
4. Der Stiferrat wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden anwesend sind. Der Stiferrat kann seine Entscheidungen auch auf schriftlichem Wege treffen. Für diesen Fall ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirken. Es gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, auch soweit es sich um einen satzungsändernden Beschluss oder den Beschluss über die Auflösung der Stiftung handelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§8 KÜNSTLERISCHER BEIRAT

Es wird ein Künstlerischer Beirat gebildet, in den vom Kuratorium fünf bis sieben Vertreter der verschiedenen Kultursparten berufen werden. Der Beirat soll die übrigen Gremien in fachlichen Fragen beraten.



§9_TREUHANDVERWALTUNG

1. Sofern die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Hausbank der Stadt Taunusstein übertragen wurde, vergibt diese die Stiftungsmittel entsprechend der Entscheidung des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Stadt Taunusstein als Treuhänder legt dem Kuratorium und dem Stifterrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Für die Verwaltung der Stiftung wird seitens des Treuhänders kein Entgelt erhoben.

§10_SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

1. Satzungsänderungen können vorgenommen werden, soweit dies aus rechtlichen oder steuerlichen Gründen oder aus Gründen der Förderung erforderlich ist.
2. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Taunusstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen; in erster Linie und überwiegend soll das bei Auflösung verbleibende Stiftungsvermögen der Musikschule HünstettenTaunusstein zu Gute kommen.

§11_STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.